

Sitzungsvorlage



Gremium: OR Tairnbach
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 25.09.2019
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bürgermeister/Spanberger, Jens
Vorlage- Nr. 15/2019

Tagesordnungspunkt: 5

Bezeichnung: Anpassung der Friedhofsatzung

Sachverhalt:

Wiesengrabfelder:

In der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2018 hat der Gemeinderat die Friedhofssatzung zuletzt geändert. Mit dieser Satzungsänderung wurden insbesondere die alternativen Bestattungsformen (Wiesengräber, anonyme Grabstellen sowie gärtnerisch betreute Gräber) in der Gesamtgemeinde eingeführt.

In der Folge wurden auf allen drei Friedhöfen Wiesengrabfelder angelegt. In Mühlhausen sowie in Rettigheim entstanden zusätzlich die gärtnerisch betreuten Grabfelder, die aktuell von den beauftragten Gärtnern der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG angelegt und betreut werden. Außerdem entstand in Mühlhausen ein anonymes Grabfeld.

Die Wiesengräber unterliegen einer sehr hohen Nachfrage und viele Bürgerinnen und Bürgern beschäftigen sich mit dieser Bestattungsform. Zur Einführung der Wiesengrabfelder hat sich der Gemeinderat darauf verständigt, diese als Reihengräber für Särge und Urnen auszuweisen.

Dies hat zur Folge, dass in den Wiesengrabfeldern als Reihengrab nur ein Verstorbener beigesetzt werden kann und eine Verlängerung der Ruhezeit nicht möglich ist (vgl. § 11 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung).

Die Angehörigen bei den bisherigen Bestattungen wurden auf diese Regelung explizit vom Friedhofsamt darauf hingewiesen.

Dennoch äußerten einige Hinterbliebene die Anregung, dass auch in den Wiesengrabfeldern mehrere Verstorbene in einem Grab beigesetzt werden sollten.

Um dies rechtlich zu ermöglichen, müssten die Bestimmungen zu den Wiesengrabfeldern in §§ 10 Abs. 2 Nr. 6 und 13 b Abs.1 so angepasst werden, dass zukünftig auch Urnenwahlgräber zugelassen werden.

Damit könnten zukünftig in den Wiesengrabfeldern mehrere Urnen (bis zu 4 Urnen) in einem Grab beigesetzt werden. Zudem wäre eine Beisetzung von Urnen in schon bestehende Wiesensarggräbern möglich.

Bei Sargbestattungen sollte jedoch die bisherige Regelung beibehalten werden. Aufgrund der Grabsetzungen bedarf diese Bestattungsform eine erhöhte und langfristige Pflege durch den Bauhof. Um den Pflegeaufwand möglichst gering zu halten, sollte deshalb die Sargbestattungen lediglich als Reihengrab ausgewiesen werden.

Ehrengrab- und Pfarrgrabfelder:

Ehrenbürger, aktive sowie früher Bürgermeister und Pfarrer haben die Möglichkeit im Ehrengrab sowie im Pfarrgrab beigesetzt zu werden. Bisher fehlte jedoch eine entsprechende Bestimmung in der Friedhofssatzung. Diese sollte nun in § 16 b der Friedhofssatzung verankert werden.

Näheres soll die Ehrungsordnung der Gemeinde geregelt werden. Die Verwaltung schlägt vor, neben einem Nachruf und Kranzniederlegung auch die Bestattungs- und Nutzungsgebühren gebührenfrei zu erheben. Die Grabnutzung und -pflege obliegt der Gemeinde, soweit keine Angehörigen (Hinterbliebene) mehr vorhanden sind.

Die entsprechende Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung vom 26.01.2018 ist beigefügt und Beschlussbestandteil.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Tairnbach empfiehlt dem Gemeinderat der Änderung der Friedhofssatzung vom 26.01.2018 zuzustimmen. Die Satzung ist Beschlussbestandteil. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ehrenordnung entsprechend anzupassen.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

GR-Sitzung vom 26.01.2018
Ausschuss UT vom 22.07.2019

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Bürgermeister: Mühlhausen, den 16.09.2019



Ortsvorsteher: Mühlhausen, den 16.09.2019



**Satzung über die
Änderung der Friedhofsatzung
vom
26.01.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 26.09.2019 folgende Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.01.2018 beschlossen:

1. Ergänzung: § 10 Abs. 2 Nr. 6

6. Wiesengräber (als Reihengräber für Särgе und Urnen sowie als Urnenwahlgrab)

2. Neufassung des § 13 b Abs. 1 Wiesengräber

(1) Wiesengräber sind einstellige Reihengräber (§11) sowie Urnenwahlgräber (§13), die in speziell hierfür ausgewiesenen Sondergrabfeldern liegen und deren Pflege (§21) von der Gemeinde übernommen werden.

2. Zusatz: § 16b Ehrengrab- und Pfarrgrabfelder

Ehrenbürger, aktive sowie frühere Bürgermeister und Pfarrer können in einem Ehrengrab bzw. in einem Pfarrgrab beigesetzt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung der Gemeinde Mühlhausen.

Inkrafttreten:

Die Änderung der Friedhofsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die geändert wurden, außer Kraft.

Mühlhausen, den

Jens Spanberger
Bürgermeister